

Förderrichtlinie Berufspendelnde (Föri BePend)

Webinar am 12. März 2021

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

SACHSEN.

Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Förderung erhalten sächsische Unternehmen, die Berufspendelnde aus Polen und Tschechien beschäftigen

Förderung erfolgt in zwei Teilen:

■ **Teil A** – Förderung von Unterbringungskosten in Sachsen für Berufspendelnde aus der Tschechischen Republik und aus der Republik Polen

■ **Teil B** – Förderung von Tests auf den Corona-Virus für Berufspendelnde in/aus der Tschechischen Republik und der Republik Polen, die für die Einreise zum Zweck der Berufsausübung nach Bundes- oder Landesrecht vorgeschrieben sind

Teil A

Förderung der Unterbringungskosten in Sachsen

Inkrafttreten	Berufspendelnde aus Tschechien	Berufspendelnde aus Polen
ab 14.12.2020 (erste förderfähige Übernachtung vom 13. auf den 14.12.2020)	Förderung für systemrelevante Branchen nach der Anlage zur Richtlinie (1. Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, 2. Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit, 3. Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs, 4. Gesundheitsversorgung und Pflege, 5. Bildung und Erziehung)	
ab 14.02.2021 (erste förderfähige Übernachtung vom 13. auf den 14.02.2020)	Erweiterung der Förderung auf alle Branchen, solange Tschechien als Virusvarianten-Gebiet gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der CoronavirusEinreiseverordnung des Bundes ausgewiesen ist	keine Änderung

Zuwendungsvoraussetzungen und Förderbedingungen für Teil A

- Antragsteller sind **sächsische Unternehmen**, die Berufspendelnde beschäftigen
- Berufspendelnde haben ihren **Arbeitsort im Freistaat Sachsen**,
- **Wohnsitz der Berufspendelnden liegt in Tschechien oder in Polen und**
- Berufspendelnde unterhalten **keine regelmäßige Unterkunft** in Sachsen oder einem daran angrenzenden Land der Bundesrepublik Deutschland
- Förderung einer Pauschale von **40 Euro** pro Berufspendelnden und **20 Euro** pro mitreisenden Familienangehörigen (Partner, Kinder) und Übernachtung
- Förderung im Erstattungsprinzip, d.h. rückwirkende Antragstellung ca. monatlich
- einfaches Verfahren: Antrag ist gleichzeitig Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Teil B

Förderung der Kosten von Tests auf den Corona-Virus

Inkrafttreten	Berufspendelnde aus/nach Tschechien	Berufspendelnde aus/nach Polen
3. KW 2021 (18.-24.01.2021)	Förderung eines Tests pro Woche und Berufspendelnden aus allen Branchen auf Grundlage der SächsCorQuarVO	
4.-6. KW 2021 (25.01.-14.02.2021) Tschechien ist Hochinzidenzgebiet	Erweiterung der Förderung auf zwei Tests pro Woche und Berufspendelnden aus allen Branchen auf Grundlage der AV zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung	keine Änderung
ab 7. KW 2021 (15.02.2021) Tschechien ist Virusvarianten-Gebiet	Erweiterung der Förderung auf drei Tests pro Woche und Berufspendelnden aus allen Branchen auf Grundlage der Coronavirus-Einreiseverordnung	keine Änderung

Zuwendungsvoraussetzungen und Förderbedingungen für Teil B

- Antragsteller sind **sächsische Unternehmen**, die Berufspendelnde beschäftigen
- Berufspendelnde haben ihren Arbeitsort im Freistaat Sachsen und ihren Wohnsitz in Tschechien oder in Polen
- Oder: Berufs(-aus)pendelnde sächsischer Unternehmen haben ihren Wohnsitz in Deutschland und ihren Arbeitsort in Tschechien oder in Polen
- Testungen werden durch Bundes- oder Landesrecht, das zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in Kraft getreten ist, notwendig, um unmittelbar zur anschließenden Berufsausübung ein- oder auszuwandern (Sächsische Corona-Quarantäne-VO, Coronavirus-EinreiseVO des Bundes, Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Testpflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung)
- Förderung einer **Pauschale von 10 Euro pro Test** auf den Corona-Virus
- Förderung im Erstattungsprinzip, d.h. rückwirkende Antragstellung für den Zeitraum 18.01.-31.03.2021
- Antragstellung ab 01.04.2021 möglich
- einfaches Verfahren: Antrag ist gleichzeitig Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Weitere Informationen

Formulare und FAQ's

- Bewilligungsbehörde ist für beide Teile die Landesdirektion Sachsen (LDS)
- Antragsformulare werden von der LDS derzeit überarbeitet, sind anschließend hier abrufbar:
https://www.lds.sachsen.de/foerderung/?ID=16310&art_param=337
- Weitere Fragen werden hier beantwortet: [FAQ](#)
- Veröffentlichung der Änderungsrichtlinie erfolgte am 11.03.2021 im Sächsischen Amtsblatt: [RevoSax](#)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!